#### **STATUTEN**

# Natur- und Vogelschutzverein Ziefen (NVVZ)

### Artikel 1

#### Name

Unter dem Namen **Natur- und Vogelschutzverein Ziefen** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ziefen.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

#### Artikel 2

## Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV) und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz

#### Artikel 3

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Mensch und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Ziefen und darüber hinaus.

#### Artikel 4

### Mittel

Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen.
- c) Vermittlung von direkten und ursprünglichen Naturerlebnissen sowie Kenntnissen über die einheimische Flora und Fauna
- d) Förderung der Jugendarbeit
- e) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- f) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- g) Erwerb, Übernahme und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald
- h) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden
- i) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde
- j) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen
- k) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

# Artikel 5

### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die erstmalige Überweisung des Mitgliederbeitrags.

#### Artikel 6

## **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.

### Artikel 7

## **Austritt**

Austritte sind dem Kassier oder dem Präsidium spätestens auf Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Artikel 8

# Organe

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- die Arbeitsgruppen

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## Artikel 9

# Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühjahr statt.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich via Vorstand eingebracht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

## Artikel 10

## GV, Zuständigkeit

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Festsetzen der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

### Artikel 11

### GV, Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme. Familienmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Artikel 12

## Virtuelle GV, Schriftliche oder elektronische Abstimmungen

Unter besonderen Umständen (z.B. Versammlungsverbot) kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen folgende Alternativen durchführen:

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder Postversand.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per Postversand oder E-Mail. Dabei muss eine vorgängige Diskussion resp. eine differenzierte Erläuterung der Vorlagen erfolgen.

Bei einer virtuellen GV mit schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen gelten die Termine sowie Stimmund Wahlverfahren gemäss Art. 9-12 dieser Statuten.

## Artikel 13

#### Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den Ressortverantwortlichen, zusammen aus mind. 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

## Artikel 14

## Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Die Beschlüsse der GV sind für den Vorstand verbindlich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

### Artikel 15

## Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien: ein Mitglied des Präsidiums mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## Artikel 16

## Vorstand, Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Dazu braucht es einen Vorstandsbeschluss.

#### Artikel 17

#### Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren /Revisorinnen. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

#### Artikel 18

### **Finanzen**

Einnahmen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde(n), Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes, Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Artikel 19

## Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 20

## Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

### Artikel 21

#### Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

## Artikel 22

## Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der BNV diesem das Vermögen zuzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum vom BNV mit der Auflage, die Mittel ausschliesslich für Vorhaben im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Ziefen zu verwenden. Sollte der BNV zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr existieren, bestimmt die Generalversammlung abschliessend über die Verwendung des Liquidationserlöses mit der Auflage, diesen ausschliesslich für Vorhaben im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Ziefen zu verwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Artikel 23

### Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07.04... 2022 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Lefen , den 07.09.22

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident/die Präsidentin

Der /die Protokollführende

Maria Sarah Pizzi

Nicole Itin

Anneliese Leibundgut